

# Steuer & Bilanz aktuell - Februar 2024

## Inhalt

### Editorial

<b>Für alle Steuerpflichtigen</b>	<b>2</b>
Steuererklärungsfristen für 2022 und 2023	2
Erdgas-/Wärme-Soforthilfe Dezember 2022	2
Photovoltaikanlage mit Stromspeicher	3
<b>Für Unternehmer und Freiberufler</b>	<b>3</b>
Besteuerung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	3
Datenzugriff bei einer steuerlichen Außenprüfung	4
<b>Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer</b>	<b>4</b>
Verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer	4
Steuerbefreiung für Job-Tickets	5
Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer	6
<b>Für Hauseigentümer</b>	<b>7</b>
Vermietung eines Grundstücks mit Betriebsvorrichtungen	7
Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht	8
Erhaltungsrücklage bei betrieblicher Eigentumswohnung	8
<b>Für Kapitalgesellschaften</b>	<b>9</b>
Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse 2022	9
Mittelbare verdeckte Gewinnausschüttung	10
<b>In eigener Sache</b>	<b>11</b>
<b>Termine für Steuerzahlungen</b>	<b>12</b>
Termine für Februar und März	12

## Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,  
An dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit nutzen, Ihnen über die aktuellen Entwicklungen in unserer Gesellschaft zu berichten.

Seit längerem sind wir darum bemüht, unsere Kanzlei und damit

auch die Betreuung unserer Mandanten aber auch die Entwicklung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eine sichere Zukunft zu führen und zugleich unser Angebot und unsere Ressourcen zur Betreuung unserer Mandanten zu verbreitern.



Zu unserer großen Freude haben wir eine belastbare und nachhaltige Lösung gefunden und können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem Bremer Standort von RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zusammengehen werden.

Konkret bedeutet dies, dass neben der Sicherstellung unserer professionellen Mandantenbetreuung gemeinsam ein Fahrplan erarbeitet wurde, der ein Aufgehen der WPE in den Strukturen von RSM Ebner Stolz spätestens zum Ende des Jahres 2024 beinhaltet.

Dieser Schritt hat keine Auswirkungen auf die personellen Zuständigkeiten in unserem Hause. Ihre bekannten Ansprechpartner bleiben Ihnen erhalten.

Unser Senior-Partner, Herr Emde, wird zunächst wie gewohnt zur Verfügung stehen und nach Überleitung Of Counsel werden.

**Weitere Details zu dem aus unserer Sicht sehr guten Schritt in die Zukunft finden Sie unter „In eigener Sache“**

Wir wünschen eine angenehme Lektüre.

Ihre

*M. Wesemann*

*P. Preuß*

Michael Wesemann

Peggy Preuß

**Für alle Steuerpflichtigen**

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen ist auch für die Besteuerungszeiträume 2022 und 2023 verlängert worden.

Im Falle der Fristüberschreitung droht ein Verspätungszuschlag.

**Für alle Steuerpflichtigen**

## Für alle Steuerpflichtigen

### Steuererklärungsfristen für 2022 und 2023

Steuererklärungen, wie die Einkommensteuererklärung und bei Unternehmen die Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer- oder bei Personengesellschaften die Feststellungs- und Gewerbesteuererklärung sind im Prinzip sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beim Finanzamt einzureichen. Verlängerte Fristen gelten bei Stpfl., die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln.

Sofern allerdings für die Fertigung der Steuererklärungen ein Steuerberater oder anderer zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Befugter beauftragt wird, verlängert sich die Frist auf 14 (bei überwiegenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: 19) Monate.

Diese Erklärungsfristen sind aber aktuell noch verlängert, was im Zuge der Corona-Pandemie beschlossen wurde. Aktuell gelten folgende Erklärungsfristen:

	steuerlich nicht beratene Stpfl.	wenn die Fertigung der Erklärung durch einen Steuerberater o.Ä. erfolgt
Besteuerungszeitraum 2022	2.10.2023	31.7.2024
Besteuerungszeitraum 2023	2.9.2024	2.6.2025

**Hinweis:** Das Finanzamt kann in Fällen, in denen Steuer- und Feststellungserklärungen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, eine vorzeitige Abgabe der Steuer- und Feststellungserklärung für das Jahr 2022 unter bestimmten Bedingungen bereits zum 29.2.2024 verlangen (sog. Vorabanforderung).

**Handlungsempfehlung:** Werden die Erklärungsfristen überschritten, so kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Sofern Steuererklärungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgegeben werden und die Steuerfestsetzung zu einer Nachzahlung führt, ist nach der gesetzlichen Anordnung ein Verspätungszuschlag zwingend festzusetzen.

Selbstverständlich ist auch eine frühere Abgabe möglich. Dies kann sich insbesondere anbieten, wenn mit einer Steuererstattung zu rechnen ist. In diesen Fällen kann auch eine (nachträgliche) Herabsetzung von Vorauszahlungen geprüft werden.

### Erdgas-/Wärme-Soforthilfe Dezember 2022

Die im Dezember 2022 gewährte Soforthilfe für Erdgas-/Fernwärmekunden sollte ursprünglich – unter Berücksichtigung von Freigrenzen – der Besteuerung unterliegen. Diese Regeln zur steuerlichen Erfassung der Erdgas-/Wärme-Soforthilfe Dezember 2022 wurden rückwirkend aufgehoben, so dass **keine steuerliche Erfassung** erfolgt.

**Hinweis:** Im Bereich der Vermietungseinkünfte mindert diese Soforthilfe die abzugsfähigen Werbungskosten für den Erdgas-/Wärmebezug. Wenn diese Hilfe an die Mieter weitergegeben wird, mindern sich entsprechend die als Einnahmen zu erfassenden Nebenkosten. Insofern kann auf die tatsächlichen Zahlungen abgestellt werden.

## Photovoltaikanlage mit Stromspeicher

Die Lieferung und Montage bestimmter Photovoltaikanlagen wird nicht mit Umsatzsteuer belastet (technisch: umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz). Die Finanzverwaltung hat hierzu mit Schreiben vom 30.11.2023 (Az. III C 2 – S 7220/22/10002 :013) klargestellt, dass bei gleichzeitiger Anschaffung einer Photovoltaikanlage und eines Stromspeichers in einem einheitlichen Vertrag auf die Gesamtanlage der Nullsteuersatz anzuwenden ist, so dass es auch bzgl. der Anschaffung des Stromspeichers nicht zu einer Belastung mit Umsatzsteuer kommt.

Auch erweitert die Finanzverwaltung den Anwendungsbereich des Nullsteuersatzes auf alle Zählerschränkerweiterungen oder -erneuerungen im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage. Neben der Aufgabe des Erfordernisses der technischen Notwendigkeit bzw. Anforderung des Netzbetreibers wird damit auch im Rahmen der Errichtung der Anlage die isolierte Zählerschränkerweiterung durch einen anderen Unternehmer als den Anlagenlieferanten als begünstigt behandelt.

Nicht vollständig unter den Nullsteuersatz fällt dagegen die Lieferung von sog. Solar-Carports und Solar-Terrassenüberdachungen. In diesem Fall ist das Entgelt aufzuteilen: Die Solarpaneele (mit Halterung), die wesentlichen Komponenten sowie die hierfür erforderlichen Nebenleistungen zur Lieferung der Photovoltaikanlage sind mit 0 % Umsatzsteuer zu besteuern, nicht aber die primäre Unterkonstruktion.

**Hinweis:** Die Anwendung des umsatzsteuerlichen Nullsteuersatzes wird von der Finanzverwaltung großzügig gehandhabt.

## Für Unternehmer und Freiberufler

### Besteuerung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Im Zuge der Corona-Krise wurde die Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % abgesenkt. Diese zeitlich befristete Fördermaßnahme ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten lässt es die Finanzverwaltung zu, dass auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, die in der Nacht vom 31.12.2023 zum 1.1.2024 (Silvesternacht) ausgeführt worden sind, der bis zum 31.12.2023 geltende ermäßigte Steuersatz von 7 % angewendet wird.

**Handlungsempfehlung:** Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) in der Silvesternacht können also einheitlich mit 7 % abgerechnet und in der Umsatzsteuer angemeldet werden.

Im Übrigen ist ab dem 1.1.2024 auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen wieder der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 % anzuwenden. Dies ist bei den in Kassen und Rechnungsprogrammen hinterlegten Preisen/Warenpositionen zu berücksichtigen. Gegebenfalls sind Preislisten zu ändern. Individuell ist zu prüfen, ob die erhöhte Umsatzsteuer an die Kunden weitergegeben werden kann. Zu beachten ist dies insbesondere bei langfristigen Buchungen, z.B. für Feiern o.Ä.

Auch ist ab dem 1.1.2024 wieder die Unterscheidung zwischen Speisen zum Mitnehmen (dann 7 %) und zum Verzehr an Ort und Stelle (dann regelmäßig 19 %) erforderlich, so z.B. in Bäckereien, Imbissbetrieben, Catering o.Ä.

### Für Eigentümer von PV-Anlagen

Bei Anschaffung einer PV-Anlage und eines Stromspeichers in einem Vertrag erfolgt für die Gesamtanlage keine Umsatzsteuerbelastung.

Die Finanzverwaltung hat in einem Schreiben klargestellt, in welchen Fällen der Nullsteuersatz nicht oder nicht vollständig gilt.

### Für alle Unternehmer und Freiberufler

Für Restaurantbetriebe gilt seit dem 1.1.2024 auf Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle wieder der reguläre Steuersatz von 19 %.

**Für alle Unternehmer und Freiberufler**

Die Finanzverwaltung hat ein Zugriffsrecht auf alle Daten, die nach gesetzlichen Vorgaben aufbewahrungspflichtig sind.

Finanzgericht Hamburg:  
Dem Finanzamt ist auch der Zugriff zu E-Mails zu gewähren, wenn diese als Handelsbriefe einzustufen sind.

**Für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

## Datenzugriff bei einer steuerlichen Außenprüfung

Prüft die Finanzverwaltung die steuerlichen Verhältnisse des Unternehmens tiefergehend im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung, so kann sie auf EDV-Daten zugreifen, um diese elektronisch auszuwerten. Insoweit ist der Finanzverwaltung entweder ein Zugang zum EDV-System des Unternehmens zu ermöglichen oder die Daten sind der Finanzverwaltung maschinell auswertbar auf einem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Zugriffsrecht der Finanzverwaltung umfasst all die Unterlagen, die der Stpfl. nach den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren hat, also

- Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
- die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
- Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
- Buchungsbelege,
- bestimmte Zollunterlagen,
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Bemerkenswert ist das Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 23.3.2023 (Az. 2 K 172/19). Im Urteilsfall forderte der Prüfer des Finanzamtes die elektronische Vorlage sämtlicher E-Mails und E-Faxe, die die Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäfts zum Gegenstand hatten.

Das FG bestätigt, dass dem Finanzamt auch solche E-Mails vorzulegen sind, die als Handelsbriefe einzustufen sind, weil sie der Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäfts dienen. Andererseits besteht kein Anspruch der Finanzverwaltung auf Vorlage eines elektronischen Gesamtjournals, welches nach den Vorgaben der Finanzverwaltung Informationen zu jeder einzelnen empfangen bzw. versandten E-Mail des Stpfl. enthalten soll. Vielmehr beschränkt sich der Datenzugriff der Finanzverwaltung auf solche Unterlagen – und eben auch E-Mails –, die aufbewahrungspflichtig sind.

**Handlungsempfehlung:** In der Praxis besteht allerdings die Problematik, dass die vorlagepflichtigen E-Mails und andere elektronische Dokumente nicht von anderen, also nicht vorlagepflichtigen E-Mails usw. getrennt sind, so dass eine selektierte Vorlage schwierig ist. Daher sollte auf eine sorgfältige Trennung geachtet werden. Das EDV-System sollte eine entsprechende Kennzeichnung der Dokumente vorsehen, damit der Finanzverwaltung **nur die notwendigen Daten** zur Verfügung gestellt werden können.

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind für lohnsteuerliche Zwecke mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungs-Entgeltverordnung zu bewerten. Dies gilt auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit im Inland oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

vom Arbeitgeber oder (auf dessen Veranlassung) von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 € (brutto) nicht übersteigt.

Die **Sachbezugswerte** für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2024 gewährt werden, betragen:

- für ein **Mittag- oder Abendessen** jeweils 4,13 € (bisher: 3,80 €) und
- für ein **Frühstück** 2,17 € (bisher: 2,00 €).

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 10,43 € (Monatswert: 313,00 €) anzusetzen.

**Handlungsempfehlung:** Bei Reisekostenabrechnungen bzw. Abrechnungen über Verpflegungsleistungen ab dem 1.1.2024 sind die neuen Sätze zu berücksichtigen.

**Hinweis: Mahlzeiten von über 60 €** dürfen nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden, sondern sind mit dem **tatsächlichen Preis als Arbeitslohn** anzusetzen. Bei einer solchen Mahlzeit unterstellt die Finanzverwaltung, dass es sich um ein „Belohnungessen“ und nicht um eine „übliche“ Beköstigung handelt. Sie sind stets als Arbeitslohn zu erfassen, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer für die betreffende Auswärtstätigkeit eine Verpflegungspauschale geltend machen kann oder nicht.

Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit eine übliche Mahlzeit, unterbleibt der Ansatz als Arbeitslohn (Sachbezugswert), wenn dem Arbeitnehmer für die betreffende Auswärtstätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale zustehen würde. Ob und in welcher Höhe tatsächlich eine Verpflegungspauschale angesetzt werden kann, ist dabei unbeachtlich. Aus Sicht des Arbeitnehmers ist allerdings zu beachten, dass im Rahmen der Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung dann nur eine gekürzte Pauschale geltend gemacht werden darf.

## Steuerbefreiung für Job-Tickets

Ausdrücklich steuerfrei gestellt sind Barzuschüsse oder Sachbezüge des Arbeitgebers für sog. Job-Tickets, also für Bus und Bahn zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder zu einem vom Arbeitgeber festgelegten Sammelpunkt. Dasselbe gilt für die Privatnutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Personennahverkehr.

Zur Abgrenzung des „Personennahverkehrs“ in diesem Sinne hat die Finanzverwaltung nun geregelt, dass dies auch solche Verbindungen mit Fernverkehrszügen umfasst, die für eine Fahrtberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr freigegeben sind. Hierunter fällt insbesondere die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte IC/ICE-Verbindungen.

**Handlungsempfehlung:** Die Möglichkeit, steuerfreie Zuschüsse zu einem Job-Ticket zu geben, wird vielfach von Arbeitgebern als Möglichkeit der Mitarbeiterbindung gesehen. Insoweit sollten die steuerlichen Möglichkeiten genutzt werden, wobei stets die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachtet werden müssen, insbesondere müssen die Zuschüsse des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die gewährten Vorteile werden dem Arbeitnehmer auf die Entfernungspauschale angerechnet. Im Lohnkonto sind diese Zuschüsse aufzuzeichnen und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung dem Finanzamt zu übermitteln.

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt gewährt, sind für Lohnsteuerzwecke mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten.

Für Mahlzeiten mit einem Wert von über 60 EUR brutto ist der tatsächliche Preis als Arbeitslohn anzusetzen.

## Für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Job-Tickets sind auch für die Privatnutzung im Personennahverkehr steuerfrei. Das gilt auch für bestimmte Fernverkehrszüge, die mit dem Deutschlandticket genutzt werden dürfen.

**Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

Die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer wird steuerlich gefördert.

Der geldwerte Vorteil ist dann steuerbefreit, wenn das Fahrrad verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzuordnen ist und wenn die Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Ansonsten besteht eine Steuerbegünstigung auf den geldwerten Vorteil nach der 1 %-Methode.

## Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer

Die Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer, insbesondere über Leasing, ist ein beliebtes Mittel zur Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber und zur Mitarbeiterbindung. Der Vorteil des Arbeitnehmers aus der Möglichkeit, das (Elektro-)Fahrrad auch privat und für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen zu können, unterliegt grds. der Lohnsteuer. Steuerlich werden diese Fälle in zweierlei Weise gefördert:

- Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils bei bestimmten (Elektro-)Fahrrädern und einer Gewährung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder ansonsten
- deutlich vergünstigte Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der „1 %-Methode“.

Die **Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Begünstigt sind ausschließlich Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte und Gesellschafter-Geschäftsführer. Begünstigt sind auch steuerrechtlich anzuerkennende Ehegatten-Arbeitsverhältnisse bzw. Arbeitsverhältnisse mit Lebenspartnern.
- Erfasst sind Fahrräder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzuordnen sind, z.B. Elektrofahrräder, deren Motor keine Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt bzw. solche ohne Kennzeichen- und Versicherungspflicht. **Nicht erfasst** sind Elektrofahrräder, deren Motor mehr als 25 km/h unterstützt, z.B. sog. **S-Pedelecs** und auch **E-Scooter** auf Grund der Kennzeichenpflicht und zusammenklappbare **Elektroroller**.
- Die Überlassung an den Arbeitnehmer kann auch im Rahmen eines Leasingmodells erfolgen.
- Die Überlassung des (Elektro-)Fahrrads muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen.
- Rechtsfolge ist, dass der geldwerte Vorteil steuerfrei gestellt wird, also bei der Lohnsteuer nicht erfasst wird.

Hinsichtlich der **vergünstigten Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der „1 %-Methode“** gilt:

- Kommt die vorgenannte Steuerbefreiung nicht zur Anwendung, so ist der geldwerte Vorteil aus der Fahrradgestellung auch zur Nutzung für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte der Lohnsteuer zu unterwerfen.
- Der geldwerte Vorteil ist wie bei Firmenwagen auch nach der sog. 1 %-Methode zu ermitteln, also mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Die Preisempfehlung des Herstellers als Ausgangsgröße der Berechnung ist allerdings lediglich anzusetzen bei erstmaliger Überlassung
- im Kalenderjahr 2019 mit dem halben Wert bzw.
- in den Kalenderjahren 2020 bis 2030 mit  $\frac{1}{4}$  des Ausgangswertes.

- Maßgebend ist der Beginn der Nutzungsüberlassung an den Arbeitnehmer. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat.
- Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z.B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt, als Kraftfahrzeuge), ist die Bewertung des geldwerten Vorteils nach der ungemilderten 1 %-Regel vorzunehmen.

**Hinweis:** Bei beiden steuerlichen Vergünstigungen gilt:

- Die Regelungen sind auch auf die Überlassung mehrerer (Elektro-)Fahrräder an einen Arbeitnehmer anzuwenden.
- Die Regelungen erfassen auch fahrradtypisches Zubehör. Fahrradtypisches Zubehör sind alle unselbständigen Einbauten (fest am Fahrradrahmen oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehörteile).
- Beispiele für begünstigtes Zubehör: Fest am Rahmen des Fahrrads oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehörteile wie z.B. Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Klingel, Rückspiegel, Schlösser, Navigationsgeräte, andere angebaute Träger oder modellspezifische Halterungen.
- Beispiele für nicht begünstigtes Zubehör: Fahrerausrüstung (Helm, Handschuhe, Kleidung o.Ä.), in modellspezifische Halterungen einsetzbare Geräte (z.B. Smartphone, mobiles Navigationsgerät) oder Gegenstände (z.B. Fahrradanhänger, Lenker-, Rahmen- oder Satteltaschen oder Fahrradkorb).

## Für Hauseigentümer

### Vermietung eines Grundstücks mit Betriebsvorrichtungen

Für die Verpachtung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen (Betriebsvorrichtungen) im Rahmen einer Grundstücksverpachtung galt für Zwecke der Umsatzsteuer nach der bisherigen Rechtsprechung ein Aufteilungsgebot. Nunmehr hat der BFH mit Entscheidung vom 17.8.2023 (Az. V R 7/23) - als Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil v. 4.5.2023 (Rechtssache C-516/21) - seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben.

Die Vermietung von Betriebsvorrichtungen ist dann steuerfrei, wenn diese eine Nebenleistung zur Verpachtung eines Gebäudes als Hauptleistung darstellt, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen Vertrags zustande gekommen ist. Es liegt eine einheitliche Leistung vor. Nach der EuGH-Rechtsprechung ist ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang nicht in eigenständige Leistungen aufzuteilen.

Der Streitfall ist damit zu Gunsten des Stpfl. entschieden worden, da insoweit die Verpachtung der Betriebsvorrichtungen nicht der Umsatzsteuer unterliegt, sondern in die steuerfreie Grundstücksüberlassung einbezogen ist. Verbunden ist dies allerdings damit, dass kein Vorsteuerabzug aus der Errichtung und z.B. Instandhaltung der Betriebsvorrichtungen geltend gemacht werden kann. Anders ist dies dann, wenn für die Vermietungsleistung zulässigerweise zur Umsatzsteuer optiert worden ist. Dann unterliegt die Leistung insgesamt der Umsatzsteuer und es besteht insgesamt ein Recht auf Vorsteuerabzug.

**Handlungsempfehlung:** Solche Fälle sollten unter Hinzuziehung steuerlichen Rats überprüft werden. Aktuell dürfte in Bezug auf den Vorsteuerabzug auch ein **Vertrauensschutz**

### Für Vermieter

Wird zur Grundstücksverpachtung auch eine Betriebsvorrichtung mitverpachtet, ist nach neuer EuGH-Rechtsprechung diese umsatzsteuerlich als Nebenleistung zur Grundstücksverpachtung zu behandeln.

In der Konsequenz kann, sofern die Vermietung steuerfrei erfolgt, auch kein Vorsteuerabzug auf die Aufwendungen für die Betriebsvorrichtung geltend gemacht werden.

## Für Vermieter

Bei einer auf Dauer angelegten Wohnungsvermietung kann grundsätzlich von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgegangen werden, so dass auch Verluste geltend gemacht werden können.

In Einzelfällen muss die Einkünfteerzielungsabsicht mit einer Totaleinkünfteprognose nachgewiesen werden. Das betrifft insbesondere aufwendig gestaltete oder sehr große Wohnungen.

## Für gewerbliche Vermieter

auf Grund der bestehenden Verwaltungsregelung bestehen. Nach der nunmehrigen Rechtsprechung ist in solchen Fällen zunächst zu prüfen, ob es sich bei der Grundstücksvermietung zusammen mit der Überlassung von Betriebsvorrichtungen um eine einheitliche Leistung handelt. Ist das der Fall, bestimmt die Hauptleistung das steuerrechtliche Schicksal des einheitlichen Vorgangs. Im Streitfall war dies die Gebäudeverpachtung, so dass eine Separierung der Überlassung der Betriebsvorrichtungen nicht erfolgen konnte. In der Praxis können aber auch Fälle auftreten, bei denen die Überlassung der Betriebsvorrichtungen das dominierende Element ist.

## Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht

Nach der ständigen Rechtsprechung, der auch die Finanzverwaltung folgt, kann bei einer auf Dauer angelegten Wohnungsvermietung grundsätzlich von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgegangen werden. Von Bedeutung ist dies, wenn wegen Instandhaltungs- oder Finanzierungskosten oder auf Grund der Abschreibung zeitweise (bzw. gerade in den ersten Jahren nach Erwerb der Immobilie) die Werbungskosten die Einnahmen übersteigen, also Verluste entstehen, die dann steuerlich geltend gemacht werden. Besteht die Einkünfteerzielungsabsicht (bzw. wird grundsätzlich angenommen), so können diese temporären Verluste bei der Einkommensteuer geltend gemacht und mit positiven Einkünften aus anderen Quellen verrechnet werden.

Für bestimmte Fallgruppen macht die Rechtsprechung jedoch Ausnahmen von der grundsätzlichen Annahme einer Einkünfteerzielungsabsicht bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung, die es erfordern, für den Einzelfall eine Totaleinkünfteprognose anzustellen. Dazu gehören besonders aufwendig gestaltete Wohnungen. Der BFH hat dies mit Entscheidung vom 20.6.2023 (Az. IX R 17/21) dahingehend konkretisiert, dass zu diesen Wohnungen stets solche mit einer Grundfläche von über 250 qm gehören.

In einem solchen Fall ist also – wenn Verluste erzielt werden – eine Totaleinkünfteprognose aufzustellen. In dieser muss der Stpfl. für den Zeitraum von 30 Jahren die voraussichtlichen Einnahmen den voraussichtlichen Ausgaben gegenüberstellen und darlegen, dass über diesen Gesamtzeitraum die Gesamteinnahmen die Gesamtausgaben übersteigen.

Im Streitfall vermieteten die Eltern (Stpfl.) drei Einfamilienhäuser mit Wohnflächen zwischen 290,50 qm und 331 qm jeweils an ihre drei Kinder und deren Ehegatten. Infolge der Fremdfinanzierung der Anschaffungskosten für die Objekte entstand ein Werbungskostenüberschuss, um dessen Anerkennung gestritten wurde.

**Handlungsempfehlung:** In solchen Fällen ist eine Totaleinkünfteprognose über 30 Jahre aufzustellen. Dabei sind Mietsteigerungen, absehbar sinkende Finanzierungsaufwendungen auf Grund auslaufender Fremdfinanzierung und regelmäßig anfallende Instandhaltungen zu berücksichtigen. Einschränkend hat der BFH darauf hingewiesen, dass Mietsteigerungen nur berücksichtigt werden können, wenn sie im Streitjahr objektiv vorhersehbar sind oder (bei Staffelmietverträgen) bereits feststehen.

## Erhaltungsrücklage bei betrieblicher Eigentumswohnung

Wird eine Eigentumswohnung in einem steuerlichen Betriebsvermögen gehalten, so ist der auf diese entfallende Anteil an der Erhaltungsrücklage (frühere Bezeich-



nung: Instandhaltungsrücklage) als Forderung zu aktivieren. Insoweit besteht ein Anspruch auf Bezahlung von künftigen Aufwendungen.

Die Aktivierung der Forderung erfolgt zum einen beim Erwerb der Eigentumswohnung, wenn in diesem Zuge an den Veräußerer der Eigentumswohnung eine Zahlung für die Übernahme der anteiligen Erhaltungsrücklage geleistet wird und ebenso bei den regelmäßig monatlichen Zahlungen zur Rücklage. Entsprechend der vom Verwalter dokumentierten Verwendung der Rücklage ist die beim Eigentümer der Eigentumswohnung aktivierte Forderung dann jährlich fortzuschreiben.

**Hinweis:** Diese Grundsätze hat das FG Köln in seiner Entscheidung vom 21.6.2023 (Az. 2 K 158/20) herausgestellt. Die Stpfl. beehrte eine gewinnmindernde Auflösung der aktivierten Beträge und begründete dies damit, dass nach neuerer Rechtsprechung eine Minderung der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer um die vom Voreigentümer geleisteten Beiträge in die Erhaltungsrücklage verneint wird. Gegen diese Entscheidung des FG Köln ist allerdings unter dem Az. IV R 19/23 beim BFH die Revision anhängig, so dass die Rechtsfrage noch offen ist.

## Für Kapitalgesellschaften

### Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse 2022

In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz hat das Bundesamt für Justiz beschlossen, die Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse mit dem Bilanzstichtag 31.12.2022 de facto zu verlängern, da **vor dem 2.4.2024 kein Ordnungsgeldverfahren** nach § 335 HGB eingeleitet werden soll. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ganz allgemein zu den grundlegenden Pflichten von Kaufleuten und Handelsgesellschaften die Erstellung eines Jahresabschlusses gehört, der von GmbH und GmbH & Co. KG auch elektronisch offenzulegen, d.h. zu veröffentlichen (oder zumindest zu hinterlegen) ist.

Aktuell sind Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre mit einem Beginn vor dem 1.1.2022 elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen bzw. mit einem Beginn nach dem 31.12.2021 bei der das Unternehmensregister führenden Stelle offenzulegen. Geschieht dies nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, führt das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren durch; dabei beträgt die Einreichungsfrist höchstens ein Jahr. Aktuell hat das Bundesamt für Justiz wörtlich formuliert, dass es *„gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 am 31. Dezember 2023 endet, vor dem 2. April 2024 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten“* wird.

Sogenannte Kleinstgesellschaften können dabei wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Werden bestimmte erforderliche Angaben unter der Bilanz gemacht, brauchen Kleinstgesellschaften dann nur ihre Bilanz offenzulegen. Demgegenüber müssen kleine GmbH Bilanz und Anhang (nicht aber eine Gewinn- und Verlustrechnung) offenlegen. Mittlere GmbH müssen – ebenso wie große GmbH – grundsätzlich alle in § 325 HGB genannten Unterlagen veröffentlichen, können jedoch hinsichtlich des Inhalts der Unterlagen von der Erleichterung des § 327 HGB Gebrauch machen.

Wird eine Eigentumswohnung im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten, ist die Erhaltungsrücklage als Forderung zu aktivieren. Das gilt sowohl für die Zahlung bei Anschaffung des Gebäudeteils als auch bei den monatlichen Leistungen in die Rücklage.

### Für alle Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KG's

Jahresabschlüsse mit dem Bilanzstichtag 31.12.2022 waren grundsätzlich bis zum 31.12.2023 offenzulegen.

Das Bundesamt für Justiz hat beschlossen, dass bei Fristversäumnis bis zum 02.04.2024 kein Ordnungsgeld erhoben wird.

## Für alle Kapitalgesellschaften

Eine vGA ist auch dann anzunehmen, wenn nicht der Gesellschafter selbst, sondern eine ihm nahestehende Person den Vorteil von der Kapitalgesellschaft erhält.

Erforderlich für eine vGA ist eine Vermögensverlagerung von der Kapitalgesellschaft auf den Gesellschafter oder die diesem nahestehende Person. Tritt dadurch keine Vermögensminderung bei der Kapitalgesellschaft ein, kann keine vGA vorliegen.

**Hinweis:** Für die elektronische Übermittlung an das Unternehmensregister (aktuell: Bundesanzeiger Verlag GmbH) ist die Publikationsplattform „www.publikations-plattform.de“ zu nutzen. Diese Übermittlung bedarf der vorherigen elektronischen Identifikation des Übermittlers. Weiterführende Merkblätter, z.B. für Unternehmensgründer, finden sich auf der Internetseite [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de).

## Mittelbare verdeckte Gewinnausschüttung

Mit Beschluss v. 5.9.2023 (Az. VIII R 2/20) hat der BFH zu den Voraussetzungen verdeckter Gewinnausschüttungen (vGA) in Fortführung seiner Rechtsprechung bestätigt, dass eine vGA auch ohne Zufluss beim Gesellschafter anzunehmen sein kann, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter den Vorteil mittelbar in der Weise zuwendet, dass eine dem Gesellschafter nahestehende Person aus der Vermögensverlagerung Nutzen zieht. Daran fehle es, wenn die Kapitalgesellschaft für den der nahestehenden Person gewährten Vermögensvorteil eine angemessene Gegenleistung erhalte.

Im konkreten Streitfall war – sehr verkürzt dargestellt – umstritten, wie eine Entschädigungszahlung wegen der Aufhebung eines Nutzungsvertrags steuerlich zu würdigen war. Die Finanzverwaltung ging vom Vorliegen einer vGA aus, die Vorinstanz (das Schleswig-Holsteinische FG) hingegen vom Vorliegen sonstiger Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG.

Der BFH hat die Auffassung der Vorinstanz bestätigt, da im Streitfall die Leistung an den Stpfl. (den Empfänger der Entschädigungszahlung) nicht von der GmbH geleistet worden war, an der der Stpfl. beteiligt war. Und eine vGA i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG liege nach ständiger Rechtsprechung des BFH nur vor, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter (oder einer diesem nahestehenden Person) außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vorteil zuwendet und diese Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis hat.

Im Streitfall habe es hinsichtlich des Übergangs der Nutzungsrechte grundsätzlich an der für die Annahme einer vGA erforderlichen Vermögensverlagerung zwischen der leistenden GmbH einerseits und dem Stpfl. (als auf Grund seiner Beteiligung nahestehenden Person) andererseits gefehlt. Zudem habe es auch schon am Vorliegen einer Vermögensminderung bei der GmbH gefehlt, da mit dieser ein Kaufpreis hinsichtlich des Übergangs der Nutzungsrechte vereinbart worden war.

**Hinweis:** Dieser Beschluss liegt auf der Linie der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, nach der eine vGA auch dann vorliegen kann, wenn ein Vermögensvorteil nicht dem Gesellschafter, sondern einer ihm nahestehenden Person zugewendet wird. Das ‚Nahestehen‘ in diesem Sinne kann familienrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher, schuldrechtlicher oder auch rein tatsächlicher Art sein. Die Zuwendung eines Vermögensvorteils an eine nahestehende Person ist nach der neueren BFH-Rechtsprechung dabei als vGA zu beurteilen unabhängig von der Frage, ob auch der Gesellschafter selbst ein vermögenswertes Interesse an dieser Zuwendung hat.

Sind andere Ursachen für die Zuwendung als das Nahestehen des Empfängers zu einem Gesellschafter auszuschließen, dann soll der Beweis des ersten Anscheins dafür sprechen, dass die nahestehende Person den Vorteil ohne ihre Beziehung zum Gesellschafter nicht erhalten hätte. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Zuwendung zu Lasten der GmbH so zu beurteilen, als hätte der Gesellschafter den Vorteil erhalten und diesen an die nahestehende Person weitergegeben.

## In eigener Sache

Mit dem Ziel einer erfolgreichen Weiterentwicklung unsere Kanzlei und damit auch einer sicheren Zukunft für die Betreuung unsere Mandanten und die Entwicklung unserer Mitarbeiter werden Westprüfung Emde und der Bremer Standort von RSM Ebner Stolz zukünftig gemeinsame Wege gehen und sich zusammenschließen.

RSM Ebner Stolz ist deutschlandweit tätig und zählt zu den leistungsstärksten und dynamischen unabhängigen Beratungs- und Prüfungsgesellschaften im Mittelstand. Der Standort in Bremen wird durch diesen Zusammenschluss deutlich wachsen.

Die operative Zusammenarbeit unserer beiden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften startet bereits in diesem Jahr, der einheitliche Markenauftritt unter dem Namen RSM Ebner Stolz ist für 2025 geplant.

Grundlage für diesen Schritt war für beide Gesellschaften ein hohes Maß an Übereinstimmung in Bezug auf das Qualitätsverständnis sowie ein wertschätzendes Miteinander untereinander und gegenüber ihrer Mandantschaft.

Damit entsteht ein leistungsstarker RSM Ebner Stolz-Standort mit vorerst zwei Büros und rund 80 Mitarbeitenden, der das vielseitige Prüfungs- und Beratungsangebot von Westprüfung Emde und RSM Ebner Stolz in Bremen künftig einem noch größeren Kreis von Mandantinnen und Mandanten anbieten kann.

Westprüfung Emde wird 2024 noch unter der bisherigen Marke auftreten und seine gesamte Mandantschaft auch weiterhin betreuen. Firmengründer Ulrich Emde wird im Rahmen des geplanten Zusammenschlusses als Partner ausscheiden, der Gesellschaft jedoch in seiner Funktion als Of Counsel erhalten bleiben.

Die bisherigen geschäftsführenden Gesellschafter von Westprüfung Emde, Peggy Preuß und Michael Wesemann, treten in die Partnerschaft von RSM Ebner Stolz ein und werden die Gesellschaft in Bremen in Zukunft gemeinsam mit den Partnern Prof. Dr. Dietrich Grashoff, Henning Mühl und Frank Schuckenbrock vertreten.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit den neuen Kolleginnen und Kollegen, die nicht nur unser Qualitätsverständnis in der Beratung teilen, sondern auch unsere Wertschätzung gegenüber Mitarbeitenden und Mandanten. Wir sind davon überzeugt, dass der Zusammenschluss für alle Beteiligten eine positive Entscheidung ist.



## Termine für Steuerzahlungen

Februar 2024			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung <sup>1</sup>	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)<sup>2,3</sup></li> <li>▶ Umsatzsteuer<sup>2,4</sup></li> </ul>	<b>12.2.</b> <b>(Montag)</b>	15.2. (Donnerstag)	9.2. (Freitag)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gewerbesteuer</li> <li>▶ Grundsteuer<sup>5</sup></li> </ul>	<b>15.2.</b> <b>(Donnerstag)</b>	19.2. (Dienstag)	12.2. (Montag)

<sup>1</sup> bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

<sup>2</sup> Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

<sup>3</sup> Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

<sup>4</sup> Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr

<sup>5</sup> Vierteljahres- und Halbjahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)

März 2024			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung <sup>1</sup>	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)<sup>2,3</sup></li> <li>▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ)</li> <li>▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ)</li> <li>▶ Umsatzsteuer<sup>2,4</sup></li> </ul>	<b>11.3.</b> <b>(Montag)</b>	14.3. (Donnerstag)	8.3. (Freitag)

<sup>1</sup> bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

<sup>2</sup> Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

<sup>3</sup> Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

<sup>4</sup> Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

**Bremen**  
Wilhelm-Herbst-Straße 8  
28359 Bremen  
T 0421 696 88-0  
bremen@wpe-partner.de

ständig informiert auch unter:

[www.westpruefung-emde.de](http://www.westpruefung-emde.de)

### Impressum

#### Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen  
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

#### Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel  
StB Olaf Seidel, Bremen